

# **Satzung des Vereins „Sadaaka“**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen “Sadaaka“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz “e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.

## **§ 2 – Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 – Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
2. Der Zweck des Vereins folgt aus seinem Namen. “Sadaaka“ ist ein arabisches Wort und bedeutet “Freundschaft“. Vereinszweck ist deshalb die Förderung der Integration geflüchteter Menschen aus arabisch-sprachigen Ländern in die deutsche Gesellschaft in der Stadt Köln.
3. Der satzungsgemäße Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein umfassendes Angebot ehrenamtlicher Hilfe für Flüchtlinge. Dazu gehören unter anderem
  - Unterstützung jeglicher Art in behördlichen Angelegenheiten,
  - beratende Begleitung bei medizinischen Konsultationen,
  - Unterstützung bei beruflicher Orientierung und bei Arbeitssuche (Mini-Jobs, Praktika, Schul-, Hochschul- und Berufsbildung, Festanstellung),
  - Unterstützung bei Wohnungs- und Möbelsuche,
  - Organisation oder Vermittlung von Sprachkursen,
  - Organisation und Durchführung von sozialen Veranstaltungen in den Bereichen Kultur, Sport, Natur und Festlichkeiten.

## **§ 4 – Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 5 – Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 – Einnahmen des Vereins**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- (a) den Beiträgen der Mitglieder des Vereins (§9 der Satzung)
- (b) Spenden
- (c) Fördermittel

## **§ 7 – Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied können natürliche Personen aller Nationalitäten und Religionen werden. Auch juristische Personen können Vereinsmitglied werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verein zu beantragen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Entscheidung des Vorstands ergeht schriftlich, sie bedarf keiner Begründung.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Bewerber oder die Bewerberin die Mitgliederversammlung anrufen, die sodann endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.
5. Minderjährige können Mitglieder werden. Die Stimmberechtigung beginnt mit der Volljährigkeit.

## **§ 8 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.
3. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstands kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist

innerhalb eines Monats – gerechnet ab Zugang der Ausschlussentscheidung – schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Jedoch bleibt dem Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 – Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden ab vollendetem 18. Lebensjahr ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von den Mitgliedern beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird von volljährigen Mitgliedern kalenderjährlich im Voraus gezahlt. Minderjährige sind beitragsfrei.

### **§ 10 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand

### **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - (a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - (b) Entlastung des Vorstands und Entgegennahme seiner Berichte
  - (c) Wahl der Kassenprüfer
  - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - (f) Beschlussfassung über Vereinsauflösung
  - (g) Entscheidung in Berufungsfällen bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder das schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein, und zwar unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

4. Der Vorstand hat die Tagesordnung zu ergänzen, wenn ein Mitglied das spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Vorstand hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge auf Abwahl des Vorstands, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nicht im Wege der Ergänzung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch ein anderes erschienenenes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend hiervon entscheidet bei Abstimmungen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 – Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem/der Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer/der Kassiererin. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Mitgliederversammlung kann bis zu sieben weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, können Vorstandsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein. In diesem Fall, wie auch im Fall des Todes eines Vorstandsmitglieds, ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen.

### **§ 13 – Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen. Die Amtszeit dauert bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Kassenprüfer-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, sie dürfen auch nicht rechtlich oder wirtschaftlich mit einem Vorstandsmitglied verbunden sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass der Prüfbericht in der auf die Wahl folgenden nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.

### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die das Vermögen zur Förderung der Integration ausländischer Flüchtlinge in die deutsche Gesellschaft zu verwenden geeignet ist.

**Köln, den 29.09.2018**